

Bekanntmachung

über die Absicht, für das gesamte Gemeindegebiet von Sünching einen Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung von Windenergieanlagen aufzustellen.

-Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-

Der Gemeinderat von Sünching hat in der Sitzung am 20.12.2022 beschlossen, einen Teil-Flächennutzungsplan zur Steuerung bzw. Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen aufzustellen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sünching und kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching, Zi.Nr. 1.03, während den allgemeinen Dienststunden bzw. auf der Internetseite der Gemeinde (www.suenching.de) vom **05.01.2023 bis 13.02.2023** eingesehen werden.

Verfahrensart

Der Teil-Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gesetzgebung zur Erstellung von Windenergieanlagen (sog. Windräder) hat sich geändert. Die Gemeinde Sünching möchte im Zuge ihrer Planungshoheit aber auch nach dem beschlossenen Atomausstieg ihren Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten. Auf Grundlage des Regionalplans Region 11 (Windenergie) sollen im Gemeindegebiet geeignete Flächen bereitgestellt werden.

Sünching, den 03.01.2023
GEMEINDE SÜNCHING



R. Spindler
1. Bürgermeister



angeheftet am: 05.01.2023
abgenommen am: 13.02.2023

Lageplan Geltungsbereich:

